

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

Februar 2013



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Steuerpolitik	1
Bundestag und Bundesrat stimmen wichtigen Steuergesetzen zu	1
Kabinettt beschließt "Jahressteuergesetz 2013 light"	2
Umsatzsteuer: Übergangsfrist für zertifizierte Übermittlung der (Vor-)Anmeldungen	4
Umsatzsteuer: Aktuelles zur Gelangensbestätigung	4
Aktuelles Steuerrecht.....	5
Ein-Prozent-Grenze verfassungsgemäß.....	5
Vorsteuer-Vergütungsverfahren: Übermittlung erforderlicher Belege innerhalb der Ausschlussfrist	6
Aktuelle Haushaltspolitik	7
Entwicklung der Steuereinnahmen im Dezember 2012	7
Einnahmen der öffentlichen Haushalte 2012 - ein kurzer Überblick.....	8
Aktuelles aus Brüssel	10
Staats- und Regierungschefs einigen sich auf gemeinsamen Standpunkt zum EU-Haushaltsrahmen 2014-2020	10
Rezensionen	12
Änderungen bei Lohnsteuer und Reisekosten	12
Energiesteuern in der Praxis.....	13
Europäisches Steuerrecht.....	14

Aktuelle Steuerpolitik

■ Bundestag und Bundesrat stimmen wichtigen Steuergesetzen zu

Mit der Zustimmung des Bundesrates am 1. Februar 2013 sind nunmehr wichtige Steuergesetzgebungsverfahren zu einem positiven Ende gekommen.

Reisekostenreform

Die Reisekostenreform kann 2014 in Kraft treten. Der allseits geforderte Bürokratieabbau kann nun in diesem Bereich erfolgen. Insbesondere wird der Wechsel von der "regelmäßigen Arbeitsstätte" hin zur "ersten Tätigkeitsstätte" vollzogen. Diese für die Geltung der Entfernungspauschale maßgebliche Einordnung erfolgt zukünftig durch den Arbeitgeber. Dieser bestimmt, gegebenenfalls in Absprache mit dem Arbeitnehmer, welche Arbeitsstätte die erste Tätigkeitsstätte im Sinne des Steu-

errechts ist. Fehlt eine solche Zuordnung, kommen quantitative Merkmale zum Tragen. Ab 2014 gelten nur noch zwei Verpflegungspauschalen für inländische Dienstreisen: 12,00 Euro am An- und Abreisetag einer mehrtägigen Dienstreise oder einer eintägigen von mehr als acht Stunden. Für ganztägige Dienstreisen gilt eine Verpflegungspauschale von 24,00 Euro. Die Übernachtungskosten werden ab einer Auswärtstätigkeit von mehr als zwei Jahren und bei der doppelten Haushaltsführung auf 1.000 Euro monatlich gedeckelt.

Erleichterungen Organschaft

Mit gleichem Gesetz konnten auch die punktuellen Erleichterungen bei der ertragsteuerlichen Organschaft in Kraft treten. Nunmehr soll es bei der Vereinbarung des nach wie vor notwendigen Ergebnisabführungsvertrages genügen, dass eine Verlustübernahmeverpflichtung durch einen Verweis auf § 302 Aktiengesetz erfolgt. Insbesondere ist die komplette Wiedergabe des Gesetzestextes im Vertragstext nicht erforderlich. Auch sollen zukünftig Fehler bei der Bilanzierung im Rahmen der ertragsteuerlichen Organschaft insoweit unbeachtlich sein, soweit dieser Fehler sich noch im Rahmen der kaufmännischen Sorgfalt bewegt. Dies soll immer dann gelten, wenn der Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater testiert wurde. Darüber hinaus sollen zukünftig für die Organgesellschaft gesonderte Feststellungen erfolgen, so dass schon innerhalb des Festsetzungsverfahrens eine Prüfung der Voraussetzungen der Organschaft erfolgt.

Erhöhung Verlustrücktrag

Außerdem wird der Verlustrücktrag von 511.500 Euro auf 1 Mio. Euro ab dem 1. Januar 2013 erhöht.

Erhöhung Grundfreibetrag

Der Bundesrat stimmte ebenfalls der Erhöhung des Grundfreibetrages von 8.004 auf 8.130 Euro (ab 2013) und auf 8.354 Euro (ab 2014) zu. Der Bundesrat votierte jedoch gegen die Anhebung der übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs und kippte damit die Entschärfung der kalten Progression.

Jahressteuergesetz 2013 und DBA Schweiz vom Tisch

Dem Jahressteuergesetz 2013 und damit der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen erklärte der Bundesrat eine Absage. Ebenso ist das Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz gescheitert. (Gs)

■ **Kabinett beschließt "Jahressteuergesetz 2013 light"**

Am 1. Februar 2013 hat der Bundesrat dem Jahressteuergesetz 2013 erneut die Zustimmung verweigert – nach der Ablehnung des Vermittlungsergebnisses durch den Bundestag kam dies nicht überraschend. Das Jahressteuergesetz 2013 ist damit endgültig gescheitert. Als Konsequenz daraus hat das Bundeskabinett am 6. Februar 2013 den „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur

Änderung steuerlicher Vorschriften" beschlossen. Damit sollen zwischen Bund und Ländern unstrittige Vorschriften umgesetzt werden, die im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2013 im Bundesrat zunächst gescheitert waren – weshalb der neue Gesetzentwurf auch gerne als „Jahressteuergesetz light“ bezeichnet wird.

Der Gesetzentwurf enthält insbesondere Regelungen zu folgenden Bereichen:

- Umsetzung der EU-Amtshilferichtlinie, mit der die Zusammenarbeit der Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten verbessert werden soll, um bei grenzüberschreitenden Sachverhalten die Steuer korrekt festsetzen zu können;
- Anpassung des EStG an die Neufassung der sog. Mutter-Tochter-Richtlinie;
- Dienstwagenbesteuerung im Rahmen des Regierungsprogramms zur Elektromobilität;
- Übergangsregelung bis zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuermerkmale (ELStAM);
- Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie sowie der sog. Rechnungsstellungsrichtlinie hinsichtlich Rechnungspflichtangaben sowie Rechnungsstellungsfrist;
- Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens auf rein inländische Lieferungen von Gas und Elektrizität.

Nicht enthaltene Punkte

Nicht enthalten ist u. a. die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen, auf die die Unternehmen mit Spannung gewartet hatten. Gleichmaßen nicht enthalten sind die über den Bundesrat in das Jahressteuergesetz 2013 eingebrachten Verschärfungen bei den Erbschaftsteuerverrechnungen für Betriebsvermögen (Stichwort: Cash-GmbH). Letzteres scheint erneut zum Streitpunkt zwischen Bund und Ländern zu werden.

Zeitplanung

Nach dem Willen der Koalition soll das Gesetz möglichst schnell beschlossen werden. Der ambitionierte Zeitplan sieht die 1. Lesung im Bundestag bereits am 21. Februar 2013 vor. Am 1. März 2013 soll das Parlament den Entwurf endgültig beschließen, so dass der Bundesrat am 22. März 2013 seine Zustimmung erteilen kann.

Fazit: Die Zustimmung des Bundesrates Ende März 2013 scheint wegen der Querelen zwischen Bund und Ländern fraglich. Dabei ist es für die Unternehmen wichtig, Rechtssicherheit zu bekommen – z. B. bei der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben oder auch der Anwendung der elektronischen Lohnsteuermerkmale. Eine erneute Blockade des Bundesrates ist nicht zu rechtfertigen. (Ng)

■ Umsatzsteuer: Übergangsfrist für zertifizierte Übermittlung der (Vor-)Anmeldungen

In der September-Ausgabe 2012 der Steuerinfo berichteten wir darüber, dass ab dem 1. Januar 2013 die Umsatzsteuer-Voranmeldung, der Antrag auf Dauerfristverlängerung, die Anmeldung der Sondervorauszahlung, die Zusammenfassende Meldung sowie die Lohnsteueranmeldung nur noch elektronisch authentifiziert an die Finanzbehörden übermittelt werden können. Eine Übergangsfrist war nicht vorgesehen. Mithin hätte bereits die im Januar 2013 abzugebende Voranmeldung für Dezember 2012 nur noch elektronisch authentifiziert erfolgen können.

Übergangsfrist bis 31. August 2013

Nunmehr wird unter www.elster.de sowie auf der Seite des Bundeszentralamtes für Steuern

(http://www.bzst.de/DE/Home/NEWS/20130110_ZM_Uebergang_Artikel.html) klaggestellt, dass für eine Übergangszeit bis zum 31. August 2013 die Abgabe auch ohne Authentifizierung weiterhin akzeptiert wird. (Ng)

■ Umsatzsteuer: Aktuelles zur Gelangensbestätigung

Die Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV), mit der die Gelangensbestätigung entschärft werden soll, ist nunmehr dem Bundesrat zur Entscheidung zugeleitet worden. Mit der erneuten Änderung der UStDV sollen bei der Nachweisführung für die Anwendung der Steuerbefreiung für innergemeinschaftlichen Lieferungen alternativ zur Gelangensbestätigung wieder andere Belege zugelassen werden (wir berichteten in der Steuerinfo November 2012 darüber).

Änderungen gegenüber Referentenentwurf

Der aktuelle Verordnungs-Entwurf enthält folgende Änderungen gegenüber dem im September 2012 übersandten Referentenentwurf:

Lässt der Abnehmer den Liefergegenstand durch einen von ihm beauftragten Spediteur abholen, so muss neben der Spediteurbescheinigung (mit Verbringensversicherung) auch ein Nachweis über die Zahlung des Kaufpreises „vom Konto des Abnehmers“ (§ 17a Abs. 3 Nr. 2 UStDV-E) vorgelegt werden.

Bestehen aus Sicht der Finanzverwaltung in Fällen der Abholung des Liefergegenstandes durch den Spediteur des Abnehmers (§ 17a Abs. 3 Nr. 2 UStDV-E) Zweifel daran, dass der Gegenstand tatsächlich ins EU-Ausland gelangt ist, hat der Unternehmer den Nachweis anhand der

anderen zugelassenen Belege zu führen (§ 17a Abs. 3 Satz 3 UStDV-E). Wegen des deutlich verzögerten Verfahrens sollen die Änderungen erst zum 1. Oktober 2013 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Nachweise anhand der „alten“ bis Ende 2011 zugelassenen Belege geführt werden (§ 74a Abs. 3 UStDV-E).

Fazit: Der Bundesrat wird sich voraussichtlich in seiner Sitzung am 22. März 2013 mit der Änderungsverordnung befassen. Die Zustimmung der Länder gilt als sicher. Mit dem Inkrafttreten der Änderungen zum 1. Oktober 2013 hätte das Drama um die Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen nach beinahe zwei Jahren ein Ende. Nicht für alle Unternehmen wird durch die erneute Änderung der UStDV annähernd der „alte“ Zustand wieder hergestellt. So wird es u. a. bei der Verschärfung bei den sog. Abholfällen sowie der Nachweisführung per CMR-Frachtbrief bleiben. Entsprechende Anregungen der Wirtschaft wurden nicht berücksichtigt. Gegebenenfalls lassen sich im Rahmen von der Finanzverwaltung angekündigten Anwendungsschreibens noch Nachbesserungen bzw. Klarstellungen erreichen. (Ng)

Aktuelles Steuerrecht

■ Ein-Prozent-Grenze verfassungsgemäß

Beteiligungsgrenze für Steuerpflicht

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied mit Urteil vom 24. Oktober 2010 (Az. IX R 36/11), dass die Beteiligungsgrenze von 1 Prozent bei § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG verfassungsgemäß ist. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG sind Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften steuerpflichtig und unterliegen damit dem Halbeinkünfteverfahren, sofern der Anteilseigner in den letzten fünf Jahren mehr als 1 Prozent am Kapital der Kapitalgesellschaft beteiligt war. Diese Grenze wurde in vorangegangenen Änderungen des § 17 Abs. 1 EStG von ursprünglich 25 Prozent auf 10 Prozent und später auf 1 Prozent abgesenkt.

Absenkung auf 1 Prozent führte zu Steuerpflicht

Im zu entscheidenden Sachverhalt hatte der Anteilseigner innerhalb der vorangegangenen Jahre eine Beteiligung von max. 7 Prozent an einer Kapitalgesellschaft. Die Absenkung der Beteiligungsgrenze auf 1 Prozent hatte zur Folge, dass seine Beteiligung nunmehr steuerbehaftet war.

BFH: Kein Verstoß gegen GG

Der Bundesfinanzhof sah in dem Kriterium der 1 Prozent-Beteiligungsgrenze keinen Verstoß gegen das Grundgesetz. Er verwies in diesem Zusammenhang auf den weitreichenden Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers. Dieser sei nicht nur in der Entscheidung frei, ob Gewinne aus der Veräußerung von Gegenständen des Privatvermögens steuerpflichtig oder steuerfrei sein sollten. Seiner Gestaltungsfreiheit und

Typisierungsbefugnis unterliegt auch die Wahl einer solchen Beteiligungsgrenze. Dabei kann sich auch die Begründung ändern. Ursprünglich zur Erfassung wesentlicher Beteiligungen gedacht, knüpfte der Gesetzgeber nunmehr an die Vermeidung von Steuerumgehungen an. Ein solcher Wechsel sei zulässig, so der BFH. Darüber hinaus handle es sich hierbei um ein praktikables Kriterium für die Abgrenzung steuerbarer und nicht steuerbarer Anteilsveräußerungen, um eine hinreichend klare Differenzierung für den Gesetzesvollzug zu erreichen.

Erfassung vorangegangener Wertsteigerungen

Auch in der Erfassung von Wertsteigerungen zwischen dem Verkündungstermin des Änderungsgesetzes und dem Inkrafttreten der neuen Beteiligungsgrenze sah der BFH keinen Verstoß gegen ein etwaiges Rückwirkungsverbot verfassungsrechtlicher Natur. Dies betreffe lediglich den Vertrauensschutz, nicht jedoch Art. 3 Grundgesetz.

Fazit: Die Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers wird zumindest seitens des BFH als sehr weit beachtet. Dies unterstreicht auch immer wieder das Bundesverfassungsgericht. Allein daraus kann kein Verfassungsverstoß hergeleitet werden. Vielmehr müssen weitere Argumente hinzukommen, wie z. B. die fehlende Folgerichtigkeit. (Gs)

■ **Vorsteuer-Vergütungsverfahren: Übermittlung erforderlicher Belege innerhalb der Ausschlussfrist**

Vorzulegende Unterlagen

Seit 1. Januar 2010 gilt für die Vorsteuer-Vergütung innerhalb der EU ein rein elektronisches Antragsverfahren. Eine wesentliche Erleichterung gegenüber dem alten Verfahren ist, dass dem Antrag nicht stets sämtliche Rechnungen und Einfuhrdokumente im Original beizufügen sind. Neben Anforderungen „in begründeten Einzelfällen“ steht es den einzelnen Mitgliedstaaten aber frei, ob sie generell die Vorlage elektronischer Kopien verlangen, wenn die einzelnen Nettorechnungsbeträge 1.000 Euro (bei Kraftstoffrechnungen 250 Euro) erreichen. Deutschland hat von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht.

Ausschlussfrist für Belegvorlage?

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat am 28. Januar 2013 auf seiner Internetseite unter der Überschrift „Zur Vergütung der Umsatzsteuer müssen Originalrechnungen und Originaleinfuhrbelege innerhalb der Ausschlussfrist elektronisch übermittelt werden“ eine Mitteilung veröffentlicht. Demnach sind bei Überschreiten der zuvor genannten Wertgrenzen die Originalrechnungen und Originaleinfuhrbelege einzuscannen und dem elektronisch zu erstellenden Vergütungsantrag beizufügen (§ 61 Abs. 2 Satz 3 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV)). Weiterhin heißt es dort: „Unterbleibt die erforderliche elektronische Übermittlung dieser Originalrechnungen und Originaleinfuhrbelege innerhalb der gesetzlich normierten Ausschlussfrist nach § 61 Abs. 2 Satz 1 UStDV, werden sie bei der Vergütung der Umsatzsteuer

nicht berücksichtigt." Im Klartext heißt das: Für Belege, die nicht bis zum 30. September des jeweiligen Folgejahres eingereicht wurden, gibt es keine Vorsteuer-Erstattung.

Widerspruch zur Änderungsrichtlinie

Es ist jedoch zweifelhaft, ob die Forderung, nach der eingescannte Belege nicht berücksichtigt werden, wenn sie erst nach Ablauf der Antragsfrist (Ausschlussfrist) übermittelt werden, im Einklang zu Richtlinie 2008/9/EG steht, mit der das elektronische Antragsverfahren eingeführt wurde.

Art. 15 der Richtlinie 2008/9/EG verweist in seinem letzten Satz nur auf die in den Art. 8, 9 und 11 geforderten Angaben; nicht jedoch auf Art. 10. Letzterer enthält aber die in Rede stehende Möglichkeit des Erstattungsstaates, generell die Vorlage eingescannter Belege bei Überschreiten bestimmter Wertgrenzen zu fordern. Auch den anderen Artikeln der Richtlinie ist nicht zu entnehmen, dass es für die Vorlage dieser Unterlagen eine Ausschlussfrist gibt. Im Gegenteil stellt Art. 26 für die Zinsberechnung auf den Zeitpunkt des Eingangs der nach Art. 10 elektronisch zu übermittelnden Dokumente ab. Dies spricht wohl eher gegen die Auffassung des BZSt.

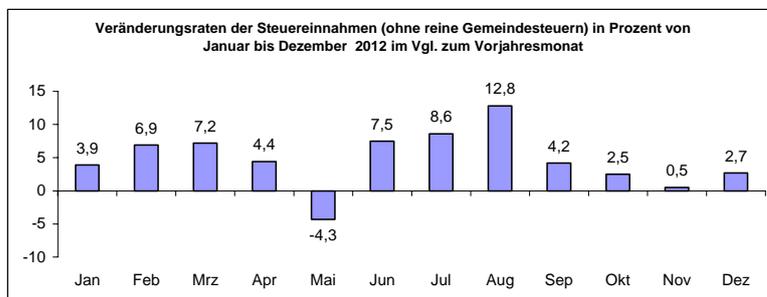
Praxishinweis: Bereits in der Vergangenheit - und unter dem Regime des alten, papiergestützten Verfahrens - führten Verstöße gegen die Ausschlussfrist zum Verlust der ausländischen Vorsteuerbeträge. Häufig haben die Finanzgerichte bis hin zum Bundesfinanzhof dabei die Sicht der Finanzverwaltung gestützt. Auch wenn also Zweifel daran bestehen, ob die Vorsteuer tatsächlich bei zu spät übersandten Belegen versagt werden kann, sollte die Ausschlussfrist des 30. September 2013 möglichst eingehalten werden. Anderenfalls muss im Zweifel der Rechtsweg beschritten werden. (Ng)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen im Dezember 2012

Wieder 2,7 Prozent über Vorjahreswert

Im Dezember 2012 legte das Steueraufkommen insgesamt erwartungsgemäß zu, auch wenn es sich sehr ungleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden verteilt. Im Vergleich zum Vorjahresmonat wuchsen die Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) um 2,7 Prozent. Im Vorjahresvergleich erhöhte sich das Steueraufkommen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2012 um 4,7 Prozent.



Bund leidet unter Rückgängen bei Bundessteuern

Der Bund musste im Dezember erneut Einbußen bei seinen Einnahmen in Höhe von 1,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat hinnehmen. Neben einer einmaligen Nachzahlung bei den EU-Abführungen (wegen der Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für mehrere Jahre) sind es vor allem die schwächelnden Bundessteuern, die zu diesem Ergebnis beitragen. Dazu zählen Einnahmerückgänge bei der Tabaksteuer, der Energiesteuer und der Kraftfahrzeugsteuer.

Hohes Wachstum bei den gemeinschaftlichen Steuern - Länder stehen besser da als der Bund

Die reinen Ländersteuern legten im Dezember 2012 im Vergleich zu den Vormonaten um 2,7 Prozent zu. Die Steuereinnahmen der Länder indes stiegen um 4,3 Prozent. Sie profitierten erheblich vom erneuten hohen Plus bei der Lohnsteuer (6,3 Prozent) sowie bei der veranlagten Einkommensteuer (8,2 Prozent), aus deren Topf jeweils 42,5 Prozent den Ländern zufließen. Eine ähnlich gute Entwicklung bei den Steuereinnahmen insgesamt ist auch bei den Gemeinden zu erwarten, wobei hier die Zahlen für die reinen Gemeindesteuern von Dezember 2012 noch nicht vorliegen.

Fazit: Der Dezember 2012 war erneut ein erfolgreicher Monat für den deutschen Fiskus. Auch das Jahresergebnis für 2012 wird außerordentlich positiv ausfallen. Es ist also ausreichend Masse für eine zügige und ambitionierte Haushaltskonsolidierung da, ohne dass die Einnahmen durch Steuererhöhungen gesichert werden müssen. Vielmehr zeigt das Jahr 2012 mit aller Deutlichkeit, dass eine wettbewerbsfähige Wirtschaft, verbunden mit einer hohen Beschäftigungsquote, der beste Garant für eine ausreichende Finanzierung des Staates ist. (An)

■ Einnahmen der öffentlichen Haushalte 2012 - ein kurzer Überblick

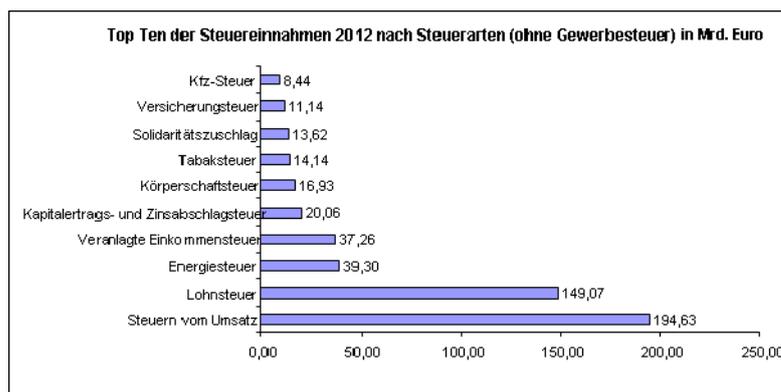
Bund und Länder machen 2012 Plus von 4,7 Prozent

Die Steuereinnahmen von Bund und Ländern (ohne reine Gemeindesteuern) sind 2012 um 4,7 Prozent gestiegen. Im Vergleich zu 2011, als die Steuereinnahmen um 8,1 Prozent stiegen, ist das eine Stabilisierung auf hohem Niveau, denn der Steigerung 2011 liegt als erstes „Nach-Krisen-Jahr“ ein erheblicher Niveaueffekt zugrunde. 2010 waren die Steuereinnahmen von Bund und Ländern nur um 1,3 Prozent gestiegen. Selbst bei konservativer Schätzung der Gemeindeeinnahmen ist davon

Wettbewerbsfähige Unternehmen und hohe Beschäftigung sind die Garantien für hohe Steuereinnahmen

auszugehen, dass die neue Rekordmarke von mehr als 600 Mrd. Euro Steuereinnahmen genommen wurde.

Ein Blick auf die Top Ten der Steuereinnahmen nach Steuerarten in Deutschland (ohne die Gewerbesteuer) zeigt, welche positiven Folgen die gute Wirtschaftslage für die Einnahmen der öffentlichen Haushalte hat. Nach der Nr. 1, der Umsatzsteuer, folgt an zweiter Stelle die Lohnsteuer. Hier sind dem Staat fast 150 Mrd. Euro zugeflossen, 10 Mrd. mehr als 2011. Das bedeutet einen Zuwachs von 6,7 Prozent. Andere Steuerquellen haben relativ noch mehr zugelegt, so z. B. die veranlagte Einkommensteuer (+16,5 Prozent) sowie die Kapitalertrags- und die Zinsabschlagsteuer (+10,6 Prozent). Die guten Gewinne der Unternehmen schlagen sich auch im Anstieg der Körperschaftsteuer (+8,3 Prozent) nieder.



Quelle: BMF, 2013

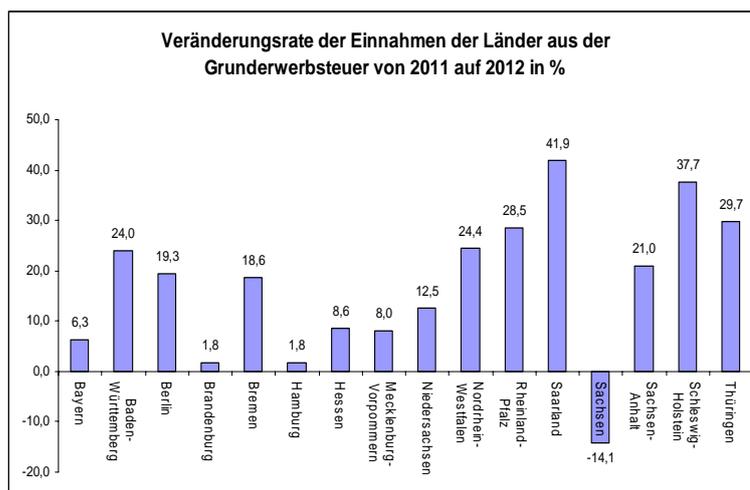
Bundessteuern legen unterdurchschnittlich zu

Einige der Steuern in den Top Ten sind Bundessteuern mit einem zwar stattlichen Aufkommen, aber einer insgesamt schwachen Entwicklung 2012. Die Bundessteuern haben zusammen im vergangenen Jahr nur um 0,7 Prozent zugelegt. Einige besonders Aufkommensstarke, wie z. B. die Energiesteuer (-1,8 Prozent) oder die Tabaksteuer (-1,9 Prozent), verzeichneten sogar einen Rückgang im Vergleich zu 2011.

Ländersteuern wachsen am stärksten

Während schon die gemeinschaftlichen Steuern mit einem Wachstum von 5,6 Prozent ein gutes Ergebnis für 2012 abliefern, haben die Ländersteuern sogar um 8,4 Prozent zugenommen. Wesentlicher Treiber ist dabei die Grunderwerbsteuer. Höhere Steuersätze und ein intensives Marktgeschehen ließen die Einnahmen der Länder aus der Grunderwerbsteuer 2012 um rund 1 Mrd. Euro im Vergleich zu 2011 (bzw. 16,1 Prozent) auf nunmehr fast 7,4 Mrd. Euro steigen. Seit dem 1.9.2006 dürfen die Länder den Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer selbst festlegen. Bis dahin betrug er einheitlich 3,5 Prozent. Diesen Satz verlangen 2013 nur noch Bayern und Sachsen. Alle anderen Länder haben den Satz auf 4,5 Prozent bzw. 5 Prozent (Saarland: 4 Prozent) erhöht. Die erheblichen Steigerungen bei den Einnahmen von 2011 auf 2012

haben in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein zu einem gewissen Teil ihre Ursache in der Steuer-satzanhebung 2012.



Quelle: Daten aus der Abrechnung des Länderfinanzausgleichs für 2011, 2012, BMF

Fazit: Alle staatlichen Ebenen haben 2012 Mehreinnahmen erzielt. Auch die Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden werden 2012 eine Steigerung aufweisen. Vor dem Hintergrund der Erwartungen für die wirtschaftliche Entwicklung 2013 könnte die Dynamik bei den Steuereinnahmen etwas verhaltener ausfallen. (An)

Aktuelles aus Brüssel

■ Staats- und Regierungschefs einigen sich auf gemeinsamen Standpunkt zum EU-Haushaltsrahmen 2014-2020

Europäischer Rat brachte Einigung

Die 27 Staats- und Regierungschefs haben sich auf ihrem Gipfel in Brüssel am 7. und 8. Februar auf eine gemeinsame Position zum Mehr-jährigen Haushaltsrahmen (MFR) verständigt. Nach beinahe 24 Stunden Verhandlungen wurde offenbar das Zahlenwerk beschlossen, mit dem Ratspräsident Herman van Rompuy am Donnerstagnachmittag in die Verhandlungen gegangen war. Ab 2014 werden Brüssel 960 Mrd. Euro für Verpflichtungen und 908 Mrd. Euro für Zahlungen zur Verfügung stehen. Das meiste Geld davon, 94 Prozent, fließt über EU-Förderprogramme zurück in die Mitgliedstaaten.

Großer Sparwillen senkt Budgetumfang auf deutlich unter 1 Billion Euro

Gegenüber dem endgültigen Vorschlag der Europäischen Kommission aus dem vergangenen Sommer wurden gut 130 Mrd. Euro eingespart. Damit ist der kommende MFR kleiner als der gegenwärtige und spiegelt die Konsolidierungsanstrengungen der Mitgliedstaaten wider. Leider erfolgen die Einsparungen nicht mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit Europas: So musste die Infrastruktur-Finanzierung mit 20 Mrd. Euro größere Einsparungen hinnehmen als die jeweils um ein Mehrfaches größeren Ausgabenblöcke für Kohäsion und Landwirtschaft.

Neuerungen

Zur Linderung der hohen Jugendarbeitslosigkeit in mehreren EU-Mitgliedstaaten wurde die Jugend-Beschäftigungsinitiative mit 6 Mrd. Euro ausgestattet. Die Hälfte des Geldes kommt aus dem Europäischen Sozialfonds. Außerdem einigten sich die Gipfelteilnehmer auf eine Revisionsklausel bei den Kohäsionsfonds. Neue Eigenmittel der EU wurden hingegen nicht beschlossen.

Zustimmung des Parlaments fraglich

Ob das EU-Parlament dem Kompromiss zustimmt, ist offen. Davon hängt auch die weitere Beratung von annähernd 70 Richtlinien ab, die auf der MFR-Verordnung aufbauen. Die Gefahr, dass es zu keinem Sieben-Jahres-Budget mit festen Haushaltsobergrenzen gibt, ist noch nicht gebannt.

DIHK-Einschätzung: Der kommende MFR ist um 35 Mrd. Euro kleiner als der gegenwärtige und spiegelt so die nötigen Konsolidierungsanstrengungen der Mitgliedstaaten wider. Das ist ein wesentlicher Erfolg der Verhandlungen. Innerhalb des Finanzrahmens haben die Staats- und Regierungschefs einige wichtige Ausgabenschwerpunkte gesetzt bzw. von der EU-Kommission richtig gesetzte Schwerpunkte übernommen. Hierzu gehört vor allem die Rubrik 1a (Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung), zu der die wichtigen Ausgaben für Bildung, Mittelstand, Forschung und Innovation sowie Infrastruktur gehören. Sie wird gegenüber heute um 37 Prozent ansteigen. (Wei)

Rezensionen

■ Steuer-Ratgeber des DIHK jetzt ganz aktuell

Änderungen bei Lohnsteuer und Reisekosten

Von Michael Seifert

DIHK-Publikation "Lohnsteuer|Reisekosten 2013", A 4, 190 S.

ISBN 978-3-943043-37-2, 19,50 Euro

DIHK-Verlag, Werner-von-Siemens-Straße 13, 53340 Meckenheim

Internet-Bestellshop: www.dihk-verlag.de



Bei der Abrechnung von Lohnsteuern und Reisekosten müssen sich Arbeitgeber wie Arbeitnehmer seit dem Jahresbeginn auf Änderungen einstellen. Der neue Ratgeber des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) „Lohnsteuer/Reisekosten 2013“ stellt praxisnah, verständlich und an zahlreichen Beispielen die geänderten Abrechnungsmodalitäten dar.

Der Ratgeber berücksichtigt in seiner 17. Auflage die Neuerungen im Lohnsteuerrecht sowie bei der Abrechnung von Reisekosten und hilft somit Arbeitgebern bei der haftungssicheren Umsetzung, aber auch bei der Optimierung der lohnsteuerlichen Gestaltung.

Neben den gesetzlichen Änderungen wird auf die neuen Lohnsteuer-Hinweise 2013 und auf Detailfragen zur elektronischen Lohnsteuerkarte eingegangen. Zudem wird die Neuregelung bei der Abrechnung von Mini-Jobbern, die Neuausrichtung des steuerlichen Reisekostenrechts dargestellt und beschrieben sowie die Reaktion der Finanzverwaltung auf die Finanzrechtsprechung aus 2012 und welche Folgen sich hieraus für die Unternehmen ergeben. Die Reisekostenreform, die ab 2014 zur Anwendung kommt, wird im Überblick dargestellt.

Prüfungsrelevant ist ferner die Erfassung und Bewertung von geldwerten Vorteilen. So wird auf die aktuellen Entwicklungen aus der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung auf die Anerkennung von Gutscheinen als Sachzuwendungen, die Abrechnung von Betriebsveranstaltungen, die Dienstwagengestellung und die Entwicklungen bei der Pauschalierung nach § 37b EStG eingegangen.

■ Schriftenreihe AW-Prax

Energiesteuern in der Praxis



Energiesteuer - Stromsteuer - Biokraftstoffquote - Energiesteuer-Compliance

Von Roland Stein und Anahita Thoms

2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2012 inkl. CD, ca. 444 Seiten, ISBN: 978-3-8462-0028-5, 49,00 Euro

Bundesanzeiger Verlag, Köln

Das vorliegende Handbuch bereitet das Energie-, Stromsteuer- und Biokraftstoffquotenrecht übersichtlich auf und erläutert anhand von Beispielen, worauf in der Praxis geachtet werden muss, um Fallstricke zu vermeiden. Es greift dabei vor allem strittige Frage- und Problemstellungen auf, bespricht die einschlägige Rechtsprechung und die relevanten Verwaltungsvorschriften und gibt schließlich konkrete Handlungsempfehlungen für die tägliche Praxis. Anhand von Praxis Hinweisen, Beispielen und Diagrammen kann der Leser einfach identifizieren, wie die rechtlichen Vorgaben auf die eigenen Arbeitsbereiche übertragen oder ggf. auch Steuererleichterungen genutzt werden können. Dazu gehören Hinweise sowohl auf vereinfachte – und damit weniger fehleranfällige – Verfahren als auch auf steuerliche Befreiungen und Entlastungen. Abgerundet wird das Handbuch durch Formulare, Auszüge aus der Kombinierten Nomenklatur sowie eine CD-ROM mit Verordnungs- und Gesetzestexten.

Aus dem Inhalt

- Energiesteuerrecht (Steuergebiet, -gegenstand, -tarif, -aussetzung, -entstehung, -befreiungen, -entlastung, Festsetzungsverfahren, Erhebungsverfahren, Folgen von Rechtsverstößen, Kombinierte Nomenklatur)
- Stromsteuerrecht (Steuerentstehung, -befreiung, -entlastung)
- Biokraftstoffquotenrecht (Einführung, Begriff des Biokraftstoffs, Pflichten der Biokraftstoffquote, Quotenhandel)
- Neu in der 2. Auflage: Energiesteuer-Compliance. Auf der beige-fügten CD-ROM finden Sie die wichtigsten europäischen und nationalen Gesetze, Verordnungen und Erlasse.

Vorteile des Werks

- Kompakte Darstellung und rechtsübergreifende Erläuterung des gesamten Bereichs des Energiesteuerrechts
- Leicht verständlich und praxistauglich aufbereitet

- Zahlreiche Anwendungsbeispiele, die die Umsetzung des komplizierten Rechts in die Praxis erleichtern

■ Helmut Rem, Jürgen Nagler

Europäisches Steuerrecht



2013, 289 S., Softcover,
ISBN 978-3-8349-2298-4, 49,95 Euro
Verlag Springer Gabler, Frankfurt am Main

Die kompakte Darstellung für die tägliche Praxis

Für den Berater ergibt sich aus dem Gemeinschaftsrecht sowohl die Chance, für seinen Mandanten eine steuergünstige Gestaltung zu realisieren, als auch das Risiko, sich bei Nichtkenntnis des Gemeinschaftsrechts gegenüber seinem Mandanten Haftungsansprüchen auszusetzen. Das Werk erläutert anschaulich und praxisnah die wichtigsten Regelungen im Europäischen Steuerrecht (direkte Steuern).

Der Inhalt

Wirkungsweise und Vollzug des Gemeinschaftsrechts

- Praxisrelevante Normen und Steuerrichtlinien (Mutter-Tochter-RL, Fusions-RL, Zins-RL usw.)
- Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts auf nationales Verfahrensrecht
- Wichtige Urteile kompakt (Sachverhalt, zentrale Entscheidungsgründe, Tenor, Bedeutung für die Praxis)
- Prozessuale Möglichkeiten

Das Werk wendet sich an Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, Unternehmenspraktiker und Steuerexperten aus Finanzgerichtsbarkeit und Finanzverwaltung.

Die Autoren: Prof. Dr. rer. pol. Helmut Rem ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Diplom-Kaufmann und Diplom-Volkswirt. Er ist als Partner International Corporate Tax bei KPMG tätig. Jürgen Nagler ist Rechtsanwalt und Steuerberater. Er ist als Senior Manager International Corporate Tax bei KPMG tätig. Sein Praxisschwerpunkt ist das EU-Recht im Zusammenhang mit direkten Steuern bei Finanzdienstleistern.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), RA Jens Gewinnus (Gs), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), RA Guido Vogt (Vo),

Ass. iur. Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortliche Redakteurin: Dr. Kathrin Andrae (An)

Redaktionsassistentin: Claudia Petersik